Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1272

29. 11. 77

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

— Drucksache 8/1043 —

A. Problem

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea sollen durch Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gefördert und verstärkt werden.

B. Lösung

Das Abkommen trifft — in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — die erforderlichen Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Vertragstext zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1043 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. November 1977

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Diederich (Berlin)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Diederich (Berlin)

Die Vorlage — Drucksache 8/1043 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 52. Sitzung am 27. Oktober 1977 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 9. November 1977 beraten, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat seine Mitberatung am 23. November 1977 durchgeführt.

Das Abkommen schließt eine weitere Lücke im Netz der vertraglichen Absicherung der Steuerbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Entwicklungsländern. Es soll den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea eine sichere steuerliche Grundlage geben und dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Erweiterung und Intensivierung dieser Beziehungen leisten. Die Republik Korea hat sich gerade in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Wirtschaftszentrum in Ostasien entwickelt, das günstige Ausgangsmöglichkeiten auch für deutsche Direktinvestitionen bietet.

Das Abkommen selbst lehnt sich zwar in Aufbau und Inhalt stark an das von der OECD empfohlene Musterabkommen und damit an die übliche deutsche Praxis bei derartigen Verträgen an, trägt aber andererseits auch den sich aus dem einseitigen Kapitalfluß zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern ergebenden Besonderheiten Rechnung. Neben der für den deutschen Investor gebotenen Sicherheit wird durch eine günstige Quellenbesteuerung in Korea und durch Steuererleichterungen in der Bundesrepublik ein zusätzlicher Investitionsanreiz geschaffen.

Der Finanzausschuß empfiehlt, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit in seiner Stellungnahme vom 23. November 1977, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 24. November 1977

Dr. Diederich (Berlin)

Berichterstatter